

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“

I.

Der Rat der Stadt hat am 11.12.2003 den Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bauleitplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Anregungen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Planausfertigung und die Begründung sind – soweit erforderlich – zu überarbeiten.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und dem überarbeiteten Übersichtsplan vom 05.08.2003 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Freckenhorst, Flur 21 Nordseitenflurstücke 45, 46, 47 und 48, in Flur 1 Nordseitenflurstücke 4 und 349.

Im Osten (von Norden nach Süden)

3 m Westseite Flurstück 295, im Bereich der Flurstücke 295 und 320 den Linienverlauf des geplanten Kreisverkehrs mit einem Radius von $r = 13$ m folgend bis auf die Westseite Flurstück 295, Westseite Flurstück 295 bis Südoste Flurstück 349, annähernd rechtwinklig nach Westen Südseite Flurstück 349, in Flur 2 annähernd rechtwinklig nach Süden Ostseite Flurstück 590.

Im Süden (von Osten nach Westen)

Ost- und Südseite Flurstück 640, 10 m Südseite Flurstück 422, nach Süden abknickend Ostseite Flurstück 639, in Verlängerung 7 m Ostseite Flurstück 638, in Flur 11 Westseitenflurstücke 438 und 437, 41 m rechtwinklig Richtung Westen bis auf Nordgrenze Flurstück 455, Nordgrenze Flurstück 455 bis Nordwestecke Flurstück 173, Nordseite Flurstück 173.

Im Westen (von Süden nach Norden)

Westseite Flurstück 188, in Flur 21 Richtung Westen 66 Meter Südseite Flurstück 44, 55 m rechtwinklig nach Norden abknickend in das Flurstück 44, 88 m annähernd nach Nordwesten, annähernd rechtwinklig 70 m Richtung Osten auf Ostseite

Flurstück 44, Westseite Flurstück 45 bis zum Ausgangspunkt (Nordwestecke Flurstück 45).

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“ vom 06.10.2003 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“ im Maßstab 1 : 1.000 bis Festsetzung gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzung gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit §§ 1 – 4 und 8 – 13 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

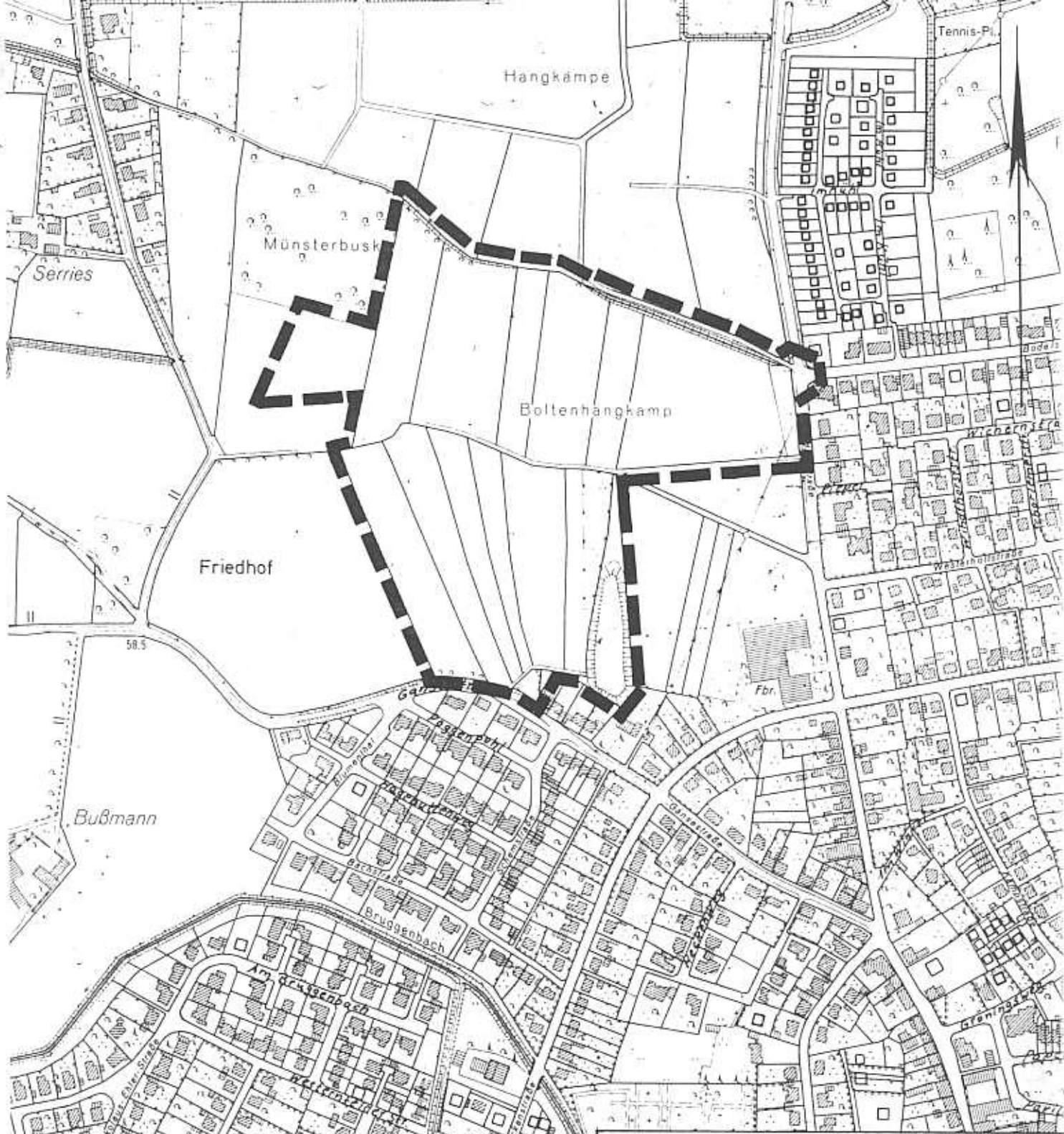
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001.

Warendorf, den 19.01.2004


Dickgreber
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN (10)
BEBAUUNGSPLAN NR. 3.25

für das Gebiet
 "zwischen Gänsestrasse und
 Feidiekstrasse"

M.: 1 / 5.000

